



Reisekostenordnung

§1 Sitzungen, Tagungen und Vertretungen

1. Fahrtkosten
 - a. Es werden die Kosten der Deutschen Bahn, 2. Klasse erstatten. Die Sondertarife der Deutschen Bahn sind zu nutzen
 - b. PKW-Benutzung
 - i. Für Einzelfahrer je km 0,30 EUR
 - ii. Für Fahrgemeinschaften je km 0,35 EUR
2. Tagegeld
 - a. Bis 6 Stunden Abwesenheit 6,00 EUR
 - b. Über 6 Stunden Abwesenheit 11,00 EUR
 - c. Über 9 Stunden Abwesenheit 15,00 EUR
 - d. Das Tagegeld wird gekürzt bei Gestellung von:
 - i. Frühstück um 3,00 EUR
 - ii. Mittagessen um 5,00 EUR
 - iii. Abendessen um 5,00 EUR
3. Übernachtung
 - a. Bei nachgewiesener Übernachtung 13,00 EUR
Höhere Kosten gegen Vorlage der Rechnung

§2 Lehrgänge des MNTG

1. Referenten
Fahrtkosten und Übernachtung gemäß §1,
Aufwandsentschädigung gemäß Beleg
 - je Lehreinheit (45 min) 21,00 EUR
 - bei KaRi-Ausbildung je Lehreinheit 12,50 EUR
2. Lehrgangsleitung
Fahrtkosten und Übernachtung gemäß §1,
Aufwandsentschädigung gemäß Beleg
 - je Tag 50,00 EUR
 - Ist die Lehrgangsleitung gleichzeitig als Referent tätig,
erfolgt die Entschädigung als Referent (§2, a))



§3 Meisterschaften und Wettkämpfe

1. Wettkampfleitung Fahrtkosten, Tagegeld und Übernachtung gemäß §1, Aufwandsentschädigung gemäß Beleg
2. Kampf- und Schiedsrichter Die teilnehmenden Vereine haben auf eigene Kosten Kampf- bzw. Schiedsrichter gemäß der Ausschreibung zu stellen, diese erhalten einen Verzehrbon. Für fehlende Kampf- bzw. Schiedsrichter kann vom MNTG eine Strafgebühr in Höhe von je 25,00 EUR erhoben werden. In begründeten Fällen kann die Vorstandschaft des MNTG auf Antrag des Fachgebiets andere Regelungen zulassen.

Werden Kampf- bzw. Schiedsrichter vom MNTG eingesetzt, werden Fahrtkosten gemäß §1 übernommen, diese Kampfrichter erhalten ein Tagegeld. Das Tagegeld beträgt je Durchgang 4,00 EUR, maximal allerdings 12,00 EUR pro Tag.

Für Gau- und Kinderturnfeste können Sonderregelungen durch die Vorstandschaft des MNTG getroffen werden.

§4 Abrechnung

Jede Maßnahme ist komplett in einer Abrechnung zu erfassen. Es ist darauf zu achten, dass alle diese Maßnahme betreffende Kosten auch mit dieser Maßnahme beim Vorstandsmitglied Finanzen abgerechnet werden. Bei Benutzung von Hallen und Platzanlagen, sowie Bädern sind anfallende Benutzungsgebühren vorher mit dem jeweiligen Eigentümer abzuklären und fest zu vereinbaren. Maßnahmen mit höherem Aufwand sind im Vorfeld mit dem Vorstandsmitglied Finanzen abzustimmen.

Der Hauptausschuss des MNTG hat diese Ordnung am 8. April 2024 beschlossen. Sie tritt mit diesem Tag in Kraft.